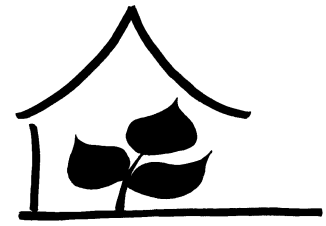


Info-Blatt

Beurlaubungen



an der Freien Reformschule „Franz von Assisi“ Ilmenau

Eltern von SchülerInnen der Freien Reformschule „Franz von Assisi“ können wie an jeder anderen Thüringer Schule vom **Recht der Beurlaubung** ihrer Kinder gemäß § 7 der Thüringer Schulordnung Gebrauch machen.

Die Antragstellung ist dort in folgender Weise geregelt:

Auszug aus der Thüringer Schulordnung

§ 7

Beurlaubung

- (1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Eltern beurlaubt werden. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.
- (2) Zuständig für die Entscheidung ist
 1. der Klassenlehrer bei Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen,
 2. der Schulleiter bei Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien,
 3. das Schulamt in den sonstigen Fällen.

Sollen Schüler mehrerer Schulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen beurlaubt werden, so entscheidet das Schulamt.

Aufgrund gehäuft aufgetretener Anträge für Beurlaubungen von mehr als drei Unterrichtstagen sehen wir uns veranlasst, die Erziehungsberechtigten auf die Indikation **„dringender Ausnahmefälle“** hinzuweisen. Diese haben **Einmaligkeitscharakter** und können nicht in jedem Schuljahr selbstverständlich in Anspruch genommen werden.

In manchen Familien wurde in den vergangenen Jahren regelmäßig Urlaub außerhalb der Ferienzeiten bzw. im unmittelbaren Anschluss an Ferienzeiten gebucht. Die Mitteilung darüber erhielt die Schule oftmals kurzfristig und unter der Maßgabe „Wir haben doch schon alles gebucht!“. Die SchulleiterInnen sahen sich mit ihrer Unterschrift im Zugzwang.

Dass Reisen außerhalb der Ferienzeiten oftmals preiswerter und in größerer Auswahl zu haben sind, ist nachvollziehbar, kann aber nicht als Grund für eine Beurlaubung herangezogen, geschweige denn ein Recht oder Anspruch auf Beurlaubung daraus abgeleitet werden.

Wir möchten Ihnen daher einige **wichtige Hinweise zur Beantragung von Beurlaubungen** an die Hand gegeben.

In Zukunft sind Anträge auf Beurlaubungen **rechtzeitig**, das heißt **mindestens vier Wochen vor dem Beurlaubungszeitpunkt**, aber **zwingend vor Buchung einer Reise**, die **nur im dringenden Ausnahmefall** (aus besonderem Anlass) **außerhalb der Ferienzeiten** stattfinden darf, einzureichen. Der Antragstellung sind **geeignete Nachweise über die Dringlichkeit** beizufügen. Bei der Genehmigungsentscheidung werden die bisher bewilligten Beurlaubungstage mit zu Grunde gelegt. Die Anträge sind im Schulbüro erhältlich und werden an die StammgruppenlehrerInnen zurückgegeben.

Diese Vereinbarungen dienen der Unterstützung eines kontinuierlichen Lernprozesses Ihrer Kinder. Das Schuljahr an unserer Schule ist durch das inhaltlich-pädagogische Konzept mit dem Projekt- und Epochenunterricht und vielen besonderen Lernphasen bereits stark strukturiert. Das längere Fehlen kann gravierende Auswirkungen haben: Gerade älteren SchülerInnen gehen bei gehäuften Versäumnissen wichtige Lerninhalte verloren, die dann im Nachhinein eigenständig nachgeholt werden müssen. Auch schriftliche und andere Leistungsnachweise müssen nachträglich erbracht werden, um eine umfassende Bewertung sicher zu stellen. Dies bedeutet zugleich einen Mehraufwand für die Pädagogen. Bei Gruppenarbeiten fallen plötzlich einzelne SchülerInnen aus, die zur abschließenden Präsentation schon beurlaubt sind. Gemeinschaftliche Phasen zum Unterrichtseinstieg nach längeren Ferien können nicht in der Gesamtgruppe durchgeführt werden. ...

Es liegt in Ihrer Verantwortung als Eltern zu prüfen, ob es sich wirklich um einen dringenden Ausnahmefall handelt. Ist dies der Fall und wurde die Beurlaubung genehmigt, sorgen Sie bitte dafür, dass Ihr Kind sich eigenständig um den **Ausgleich der verpassten Lerninhalte** bemüht und um Termine zum Nachschreiben von Tests etc. kümmert.

Wir ermöglichen unseren SchülerInnen gern die Teilnahme an besonderen, einmaligen Events und unterstützen das außerschulische gesellschaftliche Engagement, das bestimmte Freistellungstage innerhalb der Schulzeit erforderlich macht.

Ein Familienurlaub jedoch gehört in die dafür reichlich vorgesehene Zeit – nämlich in die Ferien!